

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 44	MITTWOCH, DEN 9. SEPTEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 2020	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung . . . 2126-15	425
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 8. September 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 25. August 2020 (HmbGVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 14 wird der Eintrag „§ 14a Prostitutionsangebote“ eingefügt.
 - 1.2 In der Überschrift des Teils 7 werden die Wörter „und Einrichtungen des Justizvollzugs“ angefügt.
 - 1.3 In Teil 7 wird hinter dem Eintrag zu § 34 der Eintrag „§ 34a Einrichtungen des Justizvollzugs“ eingefügt.
2. In § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann abweichend von den Absätzen 1 und 3 für Veranstaltungen auf Antrag durch die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl genehmigt werden, wenn die Veranstaltung an einem Veranstaltungsort ohne geschlossene Dachkonstruktion mit festen Sitzplätzen stattfindet, der über gesicherte Zu- und Abgänge und eine unbegrenzte Frischluftzufuhr verfügt, insbesondere in Sta-

dien mit 10.000 oder mehr Sitzplätzen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 vorlegt, in dem insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, der Zu- und Abgang des Publikums, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert dargelegt werden, und die Veranstaltung unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten vertretbar ist. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitzplätze sowie Bestimmungen zur räumlichen Aufstellung und Belegung von Sitzplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 und Absatz 2 Satz 2 einzuhalten sind.“

3. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Prostitutionsangebote

(1) Bei dem Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,
2. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
4. über die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
5. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2,
6. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.

Soweit die Prostitutionsstätte über Schwimmbecken, Saunas, Dampfbäder oder Whirlpools verfügt, dürfen diese nach Maßgabe von § 20 Absätze 4 und 4a genutzt werden.

(2) Bei der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu vermitteln,
2. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend,
3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
4. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.

(3) Bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit

§ 12 Absatz 1 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,
2. Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend,
3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
4. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,
5. nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung im eigenen Wohnraum sind Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
6. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.

(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.

(5) Betreiberinnen und Betreiber eines im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Prostitutionsgewerbes haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen und bei der für die Erlaubniserteilung für das Prostitutionsgewerbe zuständigen Behörde auf Verlangen einzureichen. Prostituierte einer im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Erbringung sexueller Dienstleistungen haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 3 zu erstellen und auf Verlangen bei der für die Anmeldung als Prostituierte oder Prostituiertes zuständigen Behörde einzureichen.

(6) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Freizeiteinrichtungen

(1) Für Freizeitaktivitäten im Freien und in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für die Freizeitaktivitäten in geschlossenen

Räumen ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und es sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Tradierte Volksfeste im Freien dürfen ab dem 1. November 2020 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur stattfinden, wenn die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes nach diesem Konzept unter Infektionsschutz Gesichtspunkten vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig. § 9 Absätze 1, 3 und 4 findet auf nach Satz 1 genehmigte Volksfeste keine Anwendung.

(3) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen. Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Volksfeste sind mit Ausnahme der Fälle nach § 17 Absatz 2 untersagt.“

5.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

5.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In der Überschrift des Teils 7 werden die Wörter „und Einrichtungen des Justizvollzugs“ angefügt und hinter § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Einrichtungen des Justizvollzugs

(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.

(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.

(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1.1 Hinter Nummer 10 werden folgende Nummern 10a bis 10p eingefügt:

„10a. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige Anmeldung den Zutritt zur Prostitutionsstätte gestattet,

10b. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert,

10c. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gegen die Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verstößt,

10d. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 den Kundinnen und Kunden, die entgegen der bestehenden Maskenpflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, nicht den Zutritt zu der Prostitutionsstätte verweigert,

10e. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Alkohol oder Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, in einer Prostitutionsstätte anbietet oder konsumiert,

10f. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 1 Prostituierte ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt,

10g. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 2 Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung vermittelt oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt,

10h. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt,

10i. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt,

10j. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 2 Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung den Zutritt gestattet oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt,

10k. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 nicht für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,

10l. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche, die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert,

10m. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt,

10n. entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und

- einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt,
- 10o. entgegen § 14a Absatz 6 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
- 10p. entgegen § 14a Absatz 6 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,“.
- 7.1.2 In Nummer 21 wird die Textstelle „Satz 4“ durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- 7.1.3 Hinter Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:
 „21a. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 4 alkoholische Getränke auf Volksfesten ausschenkt,“.
- 7.1.4 Nummern 32 bis 36 werden aufgehoben.
- 7.1.5 In Nummer 37 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2“ ersetzt.
- 7.1.6 Nummer 47 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter der Textstelle „§ 14 Satz 1,“ wird die Textstelle „§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,“ eingefügt.
 b) Die Textstelle „§ 17 Satz 1“ wird durch die Textstelle „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 7.1.7 Nummer 48 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter der Textstelle „§ 14 Satz 2,“ wird die Textstelle „§ 14a Absatz 5 Sätze 1 und 2,“ eingefügt.
 b) Die Textstelle „§ 17 Satz 2“ wird durch die Textstelle „§ 17 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- 7.1.8 Nummer 49 wird wie folgt geändert:
 a) Hinter der Textstelle „§ 14 Satz 1,“ wird die Textstelle „§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3,“ eingefügt.
 b) Die Textstelle „§ 17 Satz 2“ wird durch die Textstelle „§ 17 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- 7.1.9 In Nummer 49 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 50 bis 56 angefügt:
 „50. entgegen § 12 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin oder Besucher von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,
 51. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person des Fahrpersonals von Personenkraftwagen des öffentlichen Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht befolgt,
 52. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Kundin oder Kunde in Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und an den Verkaufsständen auf Wochenmärkten die Maskenpflicht nicht befolgt,
 53. entgegen § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Kundin oder Kunde auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 54. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrpädagogin oder Fahrpädagoge im praktischen Fahrunterricht in geschlossenen Fahrzeugen die Maskenpflicht nicht befolgt,
 55. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 10 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht ordnungsgemäß trägt, ohne dass dies nach § 30 Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
 56. entgegen § 36 Absatz 3a Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt, während der nach § 36 Absatz 3a Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Maskenpflicht nicht befolgt.“
- 7.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 50 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 50 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 50 zum wiederholten Male verwirklicht hat.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummern 1.1, 3, 5.2, 5.3, 7.1.1, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6 Buchstabe a, 7.1.7 Buchstabe a und 7.1.8 Buchstabe a tritt am 15. September 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. September 2020.